

Bekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung

Auf der Grundlage des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) vom 10.11.2005 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 1282) wird nachstehend der Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der vom 23.02.2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Studiengänge, die an der Fachhochschule Brandenburg im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend oder in besonderen Studienformen angeboten werden sowie für fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen, Prüfungen zur Einstufung in ein höheres Fachsemester und für Externenprüfungen.

(2) Der jeweilige Fachbereichsrat, in dessen Zuständigkeit ein Studiengang fällt, erlässt für die einzelnen Studiengänge fachspezifische Fachprüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Ordnung. Im Einzelfall kann sich eine fachbereichsübergreifende Zuständigkeit ergeben. Gleiches gilt für Eignungs- Einstufungs- und Externenprüfungen.

§ 2 Regelstudienzeit, Modularisierung

(1) Die Studienzeiten, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit), sind nach Maßgabe des brandenburgischen Landesrechts in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgelegt. Die Regelstudienzeiten

umfassen die theoretischen Studiensemester, Zeiten einer ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten.

(2) Das Studium im Diplomstudiengang gliedert sich in das Grundstudium, das nach spätestens vier theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Studium sind ein oder zwei praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisphasen bzw. Praxisprojekte gem. § 3 Abs. 2 und 3 zu integrieren.

(3) Das Lehrangebot ist zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Modulen zusammenzufassen. Die Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Die Beschreibung der Module ist in die jeweilige Fachprüfungsordnung aufzunehmen und muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess und den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten) enthalten. Zu den Einzelheiten der Modulbeschreibungen können die Fachprüfungsordnungen auf weitere Quellen verweisen.

(4) Jedem Modul ist eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen, wobei je Semester 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind. Jedes Modul ist mit einer Modulnote abzuschließen, die sich aus einer oder mehreren benoteten Leistungen zusammensetzen kann.

§ 3 Praktisches Studiensemester

(1) In Studiengängen, die zum Diplomgrad führen, ist ein praktisches Studiensemester in das Studium integriert. Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Ein-

richtung der Berufspraxis nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in einem Umfang von zusammenhängend mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt werden.

(3) Die Gesamtleistung im praktischen Studiensemester ist als Prüfungsleistung einer Fachprüfung gleichgestellt. Sie wird aber abweichend von § 13 undifferenziert bewertet.

§ 4

Fachliche Voraussetzungen für Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen für die Diplom-Vorprüfung fest. Außerdem treffen sie Regelungen über Gegenstand, Art und Ausgestaltung der Studienleistungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Fachprüfungsordnungen bestimmen Inhalt, Gegenstand, Art und Ausgestaltung der Fachprüfungen sowie die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen und Module.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem gleichen Studiengang die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 18 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Fachprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der schriftlichen Abschlussarbeit und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung ggf. dem Kolloquium. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Fachprüfungsordnungen legen den Gegenstand von Fachprüfungen der Fachgebiete des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches fest. Die Fachprüfungsordnungen bestimmen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen und Module.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester ist spätestens vor Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit nachzuweisen.

§ 5

Zweck der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen und Module des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Rahmen des angestrebten Hochschulgrades anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 6

Prüfungsaufbau und Prüfungszeitraum

(1) Fachprüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen und Module durchgeführt. Ist die Prüfungsleistung mündlich oder in Form einer Klausur zu erbringen, werden Prüfungstermine ausschließlich für die ersten drei Wochen festgesetzt, die unmittelbar auf das Ende der Vorlesungszeit eines Semesters folgen. Die einzelnen Prüfungstermine sind über den gesamten Prüfungszeitraum möglichst gleichmäßig zu verteilen. Studierenden, die Prüfungen zu dem in der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt ablegen, darf höchstens eine Prüfung pro Tag abgenommen werden. Zu jedem Prüfungstermin gehört ein Wiederholungstermin, an dem Prüfungen wegen Nichtbestehens und Nachprüfungen wegen vom Studierenden nicht zu vertretenden Versäumnisses oder Rücktritts angeboten werden. Dieser Wiederholungstermin findet in der Regel in den ersten 4 Wochen der Vorlesungszeit oder im Prüfungszeitraum des nachfolgenden Semesters statt.

(2) Auf vorherigen schriftlichen Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall ausnahmsweise einen abweichenden Prüfungstermin festlegen. Mündliche Prüfungsleistungen und Klausuren, die außerhalb zulässiger Prüfungszeiträume oder an nicht vorher festgelegten Terminen abgenommen werden, gelten als nicht erbracht.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass Fachprüfungen nur abgelegt werden können, wenn diesen im Einzelnen zu bestimmende Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) vorgehen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung in ein und demselben Semester erbracht werden sollen.

(4) Die zuständige Stelle des Fachbereiches (Dekanat) soll den Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und über das Verfahren für die Meldung zur Prüfung informieren, ebenso über

den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit.

§ 7

Fristen

(1) Die jeweilige Fachprüfungsordnung bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor dem Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(2) Durch die Studienordnungen und das Lehrangebot stellen die Fachbereiche sicher, dass alle Studienleistungen und alle Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen auch tatsächlich erbracht werden können. Die Studien- und Prüfungsorganisation ist so zu koordinieren und durchzuführen, dass jede Studienleistung und jede Fachprüfung mindestens einmal in jedem akademischen Jahr angeboten wird. Korrekturen und Bewertungen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind längstens 4 Wochen nach Abnahme der Prüfung der zuständigen Stelle des Fachbereiches (Dekanat) vorzulegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur auf rechtzeitig begründeten Antrag im besonderen Einzelfall möglich. Die Gesamtzeit der Korrektur darf 10 Wochen ab Abnahme der Prüfung nicht überschreiten.

(3) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.

(4) Bei Überschreiten der festgesetzten Fristen um mehr als zwei Fachsemester, im Falle der Diplom-Vorprüfung spätestens nach Ende des dritten Studienjahres, hat sich der Studierende einer Studienberatung des zuständigen Fachbereichs nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu unterziehen.

(5) Studienzeiten, in denen der Studierende aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht nur kurzfristig an oder bei der Ablegung von Prüfungsleistungen gehindert

war, bleiben bei der Berechnung der Frist des Abs. 4 außer Acht. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang von Amts wegen gesetzliche Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubes und Zeiten der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zu beachten und Nachteilsausgleiche im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu gewähren. Der Studierende ist der Fachhochschule Brandenburg gegenüber verpflichtet, die beispielhaft genannten oder sonstigen Hinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann zum Verlust des Anspruchs führen.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von der Fachprüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von maximal 13 Wochen abgeleistet und
3. die Studienleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in der Fachprüfungsordnung ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Studierende sind aufgrund ihrer Immatrikulation an der Fachhochschule Brandenburg in der gesamten Zeit ihres Studiums zu allen Prüfungen angemeldet, die der Regelstudienplan der jeweiligen Fachprüfungsordnung im erreichten Fachsemester vorsieht und die noch nicht erfolgreich abgelegt wurden. Dies gilt auch für alle im laufenden Semester angebotenen Prüfungen, die schon in vorangegangenen Semestern hätten abgelegt werden sollen, aber nicht angetreten oder bestanden worden waren. Bis zwei Wochen vor dem entsprechenden Prüfungstermin ist ein Rücktritt von der Teilnahme an einzelnen Prüfungen zulässig, welcher der zuständigen Stelle des Fachbereichs (Dekanat) schrift-

lich anzuzeigen ist. Danach ist ein Rücktritt nur aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. Für Prüfungen des Hauptstudiums können die Fachprüfungsordnungen abweichende Regelungen vorsehen.

(3) Studierende, die an einer Fachprüfung vorzeitig teilnehmen wollen, müssen sich zu der jeweiligen Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in der zuständigen Stelle des Fachbereichs (Dekanat) gesondert schriftlich anmelden.

(4) Bei der Berechnung von Fristen kommt es auf den Eingang bei der Fachhochschule Brandenburg, nicht auf das Datum der Erklärung an.

(5) Die Prüfungstermine, der Ort der Prüfung und die Liste der zur Teilnahme verbindlich vorgesehenen Studierenden werden durch hochschulüblichen Aushang bekannt gegeben. Die Zulassung zur Teilnahme an einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. erforderliche Unterlagen unvollständig sind, soweit der Studierende die Unvollständigkeit zu vertreten hat oder
3. bei Prüfungen keine rechtzeitige Anmeldung erfolgt ist oder
4. der Prüfling die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Nimmt ein Studierender ohne Zulassung an einer Prüfung teil, wird die Leistung nicht bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für das Fehlen der Zulassung nicht selbst zu vertreten. Ist die Bewertung einer Prüfungsleistung schwebend unwirksam, so kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an weiteren Prüfungen unter Vorbehalt gestatten.

§ 9**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündlich (§ 10) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) und/oder
3. durch Referate und / oder Projektarbeiten (§ 12)

zu erbringen. Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt dann auch die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen. Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Auf Verlangen des Prüfers sind Referate, Projektarbeiten, sonstige schriftliche

Arbeiten oder Abschlussarbeiten auch in elektronischer Form einzureichen.

§ 10**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Leistungen sind von einem Prüfer in der Regel in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Das Erfordernis des § 9 Abs. 3 der Bewertung einer mündlichen Leistung bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit durch zwei Prüfer bleibt unberührt.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11**Klausurarbeiten
und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln

teln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Note von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und die Dauer und ggf. den erforderlichen Umfang sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 12

Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten kombiniert werden.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer von Referaten, Projektarbeiten und ihrer Mischformen mit anderen Prüfungsarten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der

Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamt-

note der Diplom-Vorprüfung errechnet sich ggf. aus den Modul- und Fachnoten, die Gesamtnote der Diplomprüfung aus den Modul- und Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modul- und Fachnote und/oder einzelne Modul- und Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss der zuständigen Stelle des Fachbereiches (Dekanat) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Soweit Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausrei-

chend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen nach Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ggf. vorgeschriebene praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten

Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung bestanden ist.

§ 16 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung der Diplomprüfung gilt auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss kann eine bestandene Prüfungsleistung als Freiversuch zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von zwei Semestern einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Der Freiversuch kann für die Diplomarbeit Anwendung finden, wenn diese in der Regelstudienzeit angefertigt wird.

(4) Zeiten der Beurlaubung vom Studium oder der Unterbrechung des Studiums, z. B. wegen Krankheit oder wegen eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

(5) Für den Freiversuch können die Fachprüfungsordnungen abweichende Regelungen vorsehen.

§ 17 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von Freiversuchen im Sinne des § 16 Abs. 2, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die jeweiligen Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass nur einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der einer gleichen Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Brandenburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an

Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 3) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Lehraufgabe ist auch die Betreuung der Diplomarbeit.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden

(4) Für Prüfer und Beisitzer gelten die Regeln über die Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 20

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach brandenburgischem Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Brandenburg in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird nach Abschluss der Fachprüfungen über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Hochschule (Studentensekretariat) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf nicht länger als acht Wochen dauern.

(7) Die Diplomarbeit kann außerhalb des Freiversuchs bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Modul- und Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modul- und Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Neben dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des jeweiligen Hochschulgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Brandenburg versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung

erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fachhochschule Brandenburg versehen.

§ 22

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Abschlussprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24**Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
Kolloquium**

(1) Die Regelbearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens 2 Monate gewährt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Soll die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 6 Monate verlängert werden.

(2) Die Fachprüfungsordnungen, insbesondere für Diplom- und Masterstudiengänge können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen.

§ 25**Hochschulgrade**

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung der Diplomgrad „Diplom-...“ bzw. „Diplom-...in“ (abgekürzt: „Dipl.-...“) mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ unter Angabe der Fachrichtung verliehen.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten**§ 26****Prüfungsausschuss**

(1) In jedem Fachbereich ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, in dem alle Mitgliedergruppen des Fachbereiches vertreten sind. Im Prüfungsausschuss muss mindestens die Hälfte der Stimmen den Hochschullehrern zustehen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Vertreter der Prüfverwaltung können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 27**Zuständigkeiten**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet u.a.

über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§14),

über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen in Zweifelsfällen über abweichende Prüfungstermine (§ 6 Abs. 2),

über die Teilnahme an weiteren Prüfungen bei schwebender Unwirksamkeit einer Leistungsbewertung (§ 8 Abs. 6),

über die Veränderung der Bearbeitungszeiten und der Form von Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 2),

über die Anerkennung eines Grundes für den Rücktritt von einer Prüfung (§ 14 Abs. 2),

über den Ausschluss des Prüflings von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 3)

und überprüft auf Verlangen seine Entscheidung (§ 14 Abs. 4).

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit so-

wie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(3) Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Prüfungsangelegenheiten von den Fachbereichen wahrgenommen. Ausgenommen davon sind:

- die Annahme von Abschlussarbeiten (§ 20 Abs. 5),
- die Erstellung der Zeugnisse und Urkunden (§ 21),
- die abschließende Bearbeitung von Widersprüchen,
- die hochschulweite Auslegung der Rahmenprüfungsordnung, die der Verantwortung des zuständigen Vertreters der Hochschule obliegen.

3. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 28

Bachelor- und Masterstudiengänge

Für Bachelor- oder Masterstudiengänge gelten die Vorschriften dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechend, soweit sie dem Inhalt und dem Aufbau des Studienganges nach auf diesen anwendbar sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV).

§ 29

(In-Kraft-Treten)

Brandenburg, den 21. März 2006

Prof. Dr. rer. pol. Rainer Janisch

Präsident der
Fachhochschule Brandenburg